

A B F A L L R E G L E M E N T

DER GEMEINDE MUTTENZ

vom 23. Juni 1992

(Fassung: 24. Mai 2019 für Vernehmlassung)

Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst :

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ZWECK

Dieses Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die zweckmässige Erfassung und Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- ¹ Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Waren darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- ² Die verschiedenen Abfallarten dürfen nicht miteinander vermischt werden. Insbesondere müssen wiederverwertbare Abfälle getrennt gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt werden, wenn dies sinnvoll ist. Dazu gehört auch Kunststoff. 2)

§ 3 GELTUNGSBEREICH

- ¹ Dieses Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
 - b. aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Handelsbetrieben stammende Abfälle, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
 - c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
- ² Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische und bei Bauarbeiten anfallende Abfälle, muss die Verursacherin oder der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 4 BENÜTZUNGSPFLICHT

- ¹ Wer Siedlungsabfälle produziert, ist verpflichtet, diese im Rahmen dieses Reglements und der darauf gestützten Erlasse, Bestimmungen und Entscheide den zugewiesenen Sammel- und Beseitigungseinrichtungen zu übergeben, soweit dem keine eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstellen.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren von dafür geeigneten Abfällen, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

§ 5 VERBOTENE BESEITIGUNGSARTEN

Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder Gewässer einzuleiten, an Orten

zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind oder den Sammeleinrichtungen anderer Gemeinden zuzuführen.

§ 6 INFORMATION

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfälle, die Sammeleinrichtungen sowie über Abfallarten und deren Eigenschaften. Sie gibt anfällig abweichende Daten der Abfuhr, die Durchführung von Separatsammlungen und der gleichen bekannt.
- ² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle privaten Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die zugewiesenen Sammeleinrichtungen, die Daten der Abfahren sowie die Standorte der Sammelstellen aufgeführt sind.
- ³ Die Gemeinde führt und veröffentlicht periodisch eine Abfallstatistik, welche die Entwicklung der Abfallmengen aufzeigt.

§ 7 SELBSTVERPFLICHTUNG DER GEMEINDE

- ¹ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und insbesondere Sonderabfälle vermieden werden.
- ² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkten und wiederverwertbaren Stoffen den Vorzug gibt.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 8 KOMPOSTIERUNG

- ¹ Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen und organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.
- ² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.
- ³ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für kompostierbare Abfälle, welche nicht dezentral kompostiert werden können, sobald eine Kompostieranlage zur Verfügung steht.

§ 9 SAMMLUNG UND VERWERTUNG VON WIEDERVERWERTBAREN ABFÄLLEN 2)

- ¹ Für das Grüngut, den Kunststoff und für den Hauskehricht lässt der Gemeinderat jeweils mindestens einmal pro Monat separate Abfahren durchführen. 2)
- ² Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat, für welche weitere Abfallarten Sammelstellen bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweisen, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen. 2)

- ³ Standort und Organisation der Sammelstellen werden vom Gemeinderat festgelegt.
2)
- ⁴ Das Abgeben der bezeichneten Abfälle ausserhalb der Öffnungszeiten sowie das Deponieren anderer, nicht bezeichneter Abfälle ist verboten, Während der Öffnungszeiten müssen die im Abfallkalender und an den Sammelstellen bezeichneten Abfälle sortenrein abgegeben werden. 2)
- ⁵ Das Abgeben der bezeichneten Abfälle aus Handel, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben ist untersagt, wenn sie betriebsspezifisch sind oder wenn haushaltübliche Mengen überschritten werden. 2)

§ 10 SONDERABFÄLLE

- ¹ Als Sonderabfälle gelten feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, welche umweltgefährdende Stoffe enthalten. Dies betrifft insbesondere:
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.)
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Pflanzenbehandlungs- und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide
 - Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Medikamente und Quecksilberthermometer
 - Batterien und Akkus
 - Motoren- und Speiseöle
 - Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen
 - Geräte und Verpackungen, die Sonderabfälle enthalten
- ² Die Inhaberinnen oder Inhaber umweltgefährdender Stoffe sind verpflichtet, diese einer Verkaufsstelle oder einer im Abfallkalender bezeichneten Sammelstelle für Sonderabfälle und Gifte zu übergeben.
- ³ Verkaufsstellen müssen Sonderabfälle im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Abmachungen zurücknehmen.

§ 11 ABFUHR FÜR GRÜNGUT, KUNSTSTOFF, HAUSKEHRICHT UND SPERRGUT 2)

- ¹ Die Abfuhr erfasst alle Gebäude im Baugebiet, bei denen regelmässig Hauskehricht anfällt. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, kann der Gemeinderat separate Regelungen treffen.
- ² Die Abfälle sind möglichst kurz vor der Abfuhr und für das Abfuhrpersonal gut zugänglich bereitzustellen, ohne dass der Verkehr oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.
- ³ Der Gemeinderat legt die Abfuhrdaten und die Abfuhrroute zusammen mit dem Abfuhrunternehmer fest. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann er spezielle Bereitstellungsarten für die Abfälle bestimmen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern, grösseren Überbauungen sowie bei gewerblichen und industriellen Betrieben der Hauskehricht in Containern bereitgestellt wird.

- ⁵ Von der Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossene Abfälle sind:
- a. wiederverwertbare Abfälle;
 - b. Abfälle, für welche andere Sammeleinrichtungen im jährlich publizierten Abfallkalendar bezeichnet sind.
 - c. gewerbliche und industrielle Abfälle, sofern sie nicht mit dem Hauskehricht in Zusammensetzung und Menge gleichgestellt sind;
 - d. flüssige, teigige, stark durchnässte oder durchnässende, feuergefährliche, explosive, stark korrosive und übelriechende Abfälle;
 - e. Sonderabfälle sowie Abfälle, die das Abfuhrpersonal gefährden können;
 - f. Aushubmaterial, Steine, Baustellenabfälle;
 - g. Abfälle, die nicht in der Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden können;
 - h. vorschriftswidrig bereitgestellte Abfälle.

C. Finanzielles

§ 12 GEBÜHREN

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbewirtschaftung decken. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.
- ² Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.
- ³ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet. Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.
- ⁴ Die Art der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe werden im Anhang geregelt. Der Gemeinderat legt die Gebühren, beziehungsweise deren Anpassung, jährlich fest.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 VOLLZUG

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, er wacht darüber, ob es von der Verwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.
- ² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen, mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Er koordiniert seine Tätigkeit und insbesondere die Gebühren, wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

- ³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die mit Abfallbeseitigungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde sind befugt, entsprechende Auskünfte einzuholen und Abklärungen durchzuführen.
- ⁴ Der Gemeinderat legt weitere Details in der Vollzugsverordnung fest.

§ 14 STRAFBESTIMMUNGEN

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Bestimmung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons zur Anwendung gelangen. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements. 1)
- ² Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände sowie eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren anordnen.

§ 15 RECHTSCHTSSCHUTZ

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- ² Gegen eine Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.

§ 16 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Reglement über die Kehrriechtabfuhr und die Ablagerung von Bauschutt und Abfallstoffen vom 21. Mai 1969 wird aufgehoben.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Muttenz, 23. Juni 1992

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

F. Brunner

H.R. Stoller

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2015, in Kraft ab 1.8.2015.
Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 31.8.2015
mit Entscheid Nr. 317.*

- 2) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2019, in Kraft ab*
Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am
mit Entscheid Nr.